

Pflichtenheft des Werkmeisters

der

Bodenverbesserungsgenossenschaft

Diessbach bei Büren

Entwurf

Pflichtenheft des Werkmeisters

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Diessbach bei Büren

I ALLGEMEINES

Art. 1

Aufgabe, Stellung

Der Werkmeister wird gemäss Art. 6.1 des Unterhaltsreglementes durch die Genossenschaftsversammlung gewählt. Er ist verantwortlich für den Unterhalt der ihm anvertrauten Weganlage sowie für das Funktionieren und den Unterhalt der genossenschaftseigenen Drainagen. Der Werkmeister ist dem Vorstand unterstellt.

Art. 2

Kompetenzen

Der Werkmeister hat die Weganlage und den sachgerechten Betrieb der Drainagen regelmässig zu überwachen. Er organisiert und führt die laufenden, kleineren Unterhaltsarbeiten selbständig aus. Bei grösseren Schäden trifft er selbständig die nötigen Sofortmassnahmen und orientiert unverzüglich den Genossenschafts-Präsidenten. Der Vorstand gibt dem Werkmeister die erforderlichen Weisungen zur Behebung dieser Schäden. Den periodischen, grösseren Unterhalt organisiert und leitet der Werkmeister im Einverständnis mit dem Vorstand.

Art. 3

Stellvertretung

Bei Krankheit, Unfall, Militärdienst oder sonstiger Verhinderung oder Abwesenheit sorgt der Werkmeister im Einvernehmen mit dem Genossenschafts-Präsidenten für einen geeigneten Stellvertreter.

Art. 4

Löhne

Die Entlohnung des Werkmeisters erfolgt gemäss Anstellungsvertrag. Für Hilfskräfte führt der Werkmeister zuhanden des Kassiers Stundenrapporte und Lohnlisten. Die Entlohnung von Hilfskräften wird im Tarifblatt Entschädigungen geregelt.

Art. 5

Versicherung

Gegen die Folgen von Betriebsunfällen ist der Werkmeister, sofern nötig, durch die Genossenschaft versichert, welche auch die Prämien bezahlt. Massgebend ist der Anstellungsvertrag.

Art. 6

Kilometerentschädigung

Für die nötigen Transporte kann der Werkmeister Transportaufträge erteilen oder diese mit eigenem Fahrzeug ausführen. Die Kilometerentschädigung für die Nutzung von eigenen Fahrzeugen wird im Tarifblatt Entschädigungen geregelt.

Art. 7

Kündigung

Die Kündigung kann durch beide Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf jedes Monatsende erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form einzureichen.

II AUFGABEN DES WERKMEISTERS

Art. 8

Arbeitsbereich

Die Arbeiten sind an den genossenschaftseigenen Wegen und Drainage-Anlagen auszuführen.

Art. 9

Planwerk

Der Vorstand stellt dem Werkmeister das nötige Planwerk der genossenschaftseigenen Wege und Drainagen zur Verfügung.

Ergänzungen oder Verlegungen von Drainage-Leitungen im Rahmen der Unterhaltsarbeiten sind vom Werkmeister bezüglich Lage, Material und Länge gewissenhaft aufzunehmen und im Planwerk nachtragen zu lassen.

Art. 10

Rapportwesen

Der Werkmeister hat über die Arbeiten Tagesrapporte zu führen und diese mit den Lohnlisten halbjährlich dem Präsidenten abzuliefern. Die Rapporte haben sämtliche Arbeitsstunden des Werkmeister und der Hilfskräfte, das verwendete Material, die Art der ausgeführten Arbeit und Leistungen beauftragter Dritter zu enthalten. Zu diesem Zweck kontrolliert er die Arbeiten und Rechnungen Dritter und visiert sie.

Art. 11

Kontrollgänge

Der Werkmeister hat regelmässig Kontrollgänge durchzuführen, insbesondere auch während und nach heftigen Gewittern.

Er kontrolliert:

- a Die Fahrbahn nach Verschmutzung, Hindernissen, Spurenbildung, Schlaglöcher und andere Beschädigungen (z.B. Biber-Schäden).
- b Die Wasserableitungen und Entwässerungen der Strassen wie Querabschläge, Durchlässe, Ein- und Auslaufobjekte, Seitengräben und Sickerleitungen auf ihr Funktionieren.
- c Die Brückenwiderlager und Stütz- und Futtermauern auf Unterhöhlung der Fundamente.
- d Die Brückengeländer und Zäune auf ihre Sicherheit.
- e Die Böschungen und Bankette auf Erosion und loses Material.
- f Die Bankette und Belagsränder nach dem Umbrechen des angrenzenden Kulturlandes auf Beschädigungen.
- g Die Böschungsbepflanzungen, Begrünungen und Verbauungen im Bereiche der Strasse auf ihren Zustand.
- h Die Randbäume längs der Strasse auf ihre Standfestigkeit.
- i Ob die Bewirtschafter ihren Pflichten gemäss Unterhaltsreglement nachkommen (insb. Reinigen der Wege nach Verunreinigung). Er fordert säumige Bewirtschafter mündlich unter Setzung einer Frist von 1 Woche auf, ihren Pflichten gemäss Unterhaltsreglement nachzukommen. Gleichzeitig orientiert er den Präsidenten darüber. Nach verstrichener Frist führt er die nötigen Arbeiten selbständig durch. Der Aufwand wird dem säumigen Bewirtschafter laut den Ausführungen im Tarifblatt Entschädigungen in Rechnung gestellt. Der Werkmeister rapportiert hierfür dem Präsidenten.

- j Bei den Drainagen die Leitungsschächte auf Beschädigungen und organisiert die notwendigen Flickarbeiten in Rücksprache mit Verursacher und Vorstand.
- k Die Auslaufbauwerke der Leitungen in den Vorfluter bezüglich Beschädigung oder Verstopfung.
- l Das Wachstum tiefwurzelnder Gehölze / Bäume im Bereich gelochter Drainageleitungen, beurteilt die mögliche Einwuchsgefahr und veranlasst gegebenenfalls deren Entfernung.

Auf diesen Kontrollgängen führt der Werkmeister alle notwendigen und ihm möglichen Arbeiten direkt aus. Für grössere Arbeiten macht er eine genaue Zusammenstellung und legt sie dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes vor.

Art. 12

Laufender Unterhalt

Der Werkmeister führt folgende Arbeiten selbständig aus:

- a Räumen und Reinigen der Strasse von Steinen, Schutt, Laub und anderen Verschmutzungen.
- b Öffnen und Reinigen der Querabschläge alle 6 - 10 m, Durchlässe, Einlaufschächte, Wasserableitungen und Seitengräben besonders nach Gewittern und Schneeschmelze.
- c Ausflicken der Schlaglöcher mit geeignetem Material.
- d Erstellung und Unterhalt der Signalisation und Abschränkungen.
- e Unterhalt der Drainageleitungsschächte
 - 1 öffnen der Deckel und Beurteilung von Beschädigungen, Sandablagerungen im Schlamm sack, Verockerung, etc.
 - 2 Veranlassen von notwendigen Unterhaltmassnahmen (z.B. Auspumpen von Ablagerungen und dergleichen).
 - 3 Die Schachtkontrollen erfolgt gebietsweise über den gesamten Perimeter wiederkehrend alle 2 bis 3 Jahre.

Art. 13

Periodischer Unterhalt

Grössere Unterhaltsarbeiten sind vom Werkmeister nur im Auftrag der Genossenschaft auszuführen oder zu organisieren. Diese betreffen insbesondere:

- a Belagserneuerungen
- b Mergelwege
- c Ersetzen von Weg-Entwässerungsanlagen
- d Grössere Reparaturen an Brücken und Mauern

Bei den Drainagen ist der Vorstand für alle Arbeiten im Bereich Leitungsspülung zuständig.

Art. 14

Werkzeuge und Maschinen

Das erforderliche Werkzeug wird auf Antrag des Werkmeisters durch die Genossenschaft angeschafft. Der Werkmeister ist für die sorgfältige Behandlung verantwortlich und führt ein Werkzeuginventar.

Bei Bedarf ist der Werkmeister im Einverständnis mit dem Genossenschaftspräsidenten befugt, für etwelche Unterhaltsarbeiten die notwendigen und geeigneten Maschinen einzumieten.

Art. 15

Schadenereignisse

Bei grösseren Schäden wie etwa durch Unwetter u.a. hat der Werkmeister von sich aus rasch die nötigen Massnahmen zu treffen und, wenn nötig, Hilfe zur sofortigen Sicherung bzw. Öffnung des Weges unter den Genossenschaftsmitgliedern anzufordern. Er hat diese, wie auch andere den Weg betreffende Vorkommnisse, unverzüglich dem Genossenschafts-Präsidenten zu melden.

Art. 16

Holzerei

Wird die Strasse für die Aufrüstung und Lagerung von Holz benützt, so ist der Verursacher verpflichtet, auf eigene Kosten die Strasse nach der Holzerei zu reinigen und allfällige Schäden zu reparieren. Werden diese Arbeiten durch den Werkmeister ausgeführt, stellt der Genossenschafts-Kassier dem Verursacher Rechnung. Bei Schwierigkeiten macht der Werkmeister Meldung an den Genossenschafts-Präsidenten.

Art. 17

Winterdienst und Schneeräumung

Auf dem genossenschaftseigenen Wegnetz wird kein Winterdienst geleistet.

III SCHLUSSBEMERKUNGEN

Art. 18

Beschluss

Dieses Pflichtenheft ist von der Genossenschaftsversammlung am 23. Juni 2025 genehmigt worden.

Es tritt nach Genehmigung durch die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion in Kraft.

Diessbach, den

Bodenverbesserungsgenossenschaft Diessbach

Der Präsident

Die Sekretärin

Hansueli Baumann

Monika Schlatter

GENEHMIGT

Münsingen, den

Abteilung Strukturverbesserungen
und Produktion

Chr. Rudolf, Abteilungsleiter